

Stadt Freudenstadt
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 05.10.1999, zuletzt geändert am 18.12.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8, 11, 13, 20, und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am [15.12.2020](#) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 05.10.1999, zuletzt geändert am 18.12.2018, beschlossen:

ARTIKEL 1 – IV. ABWASSERBEITRAG

§ 30 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freudenstadt vom 05.09.1999 in der Fassung vom 18.12.2018 erhält folgende Fassung:

§ 30
Beitragssatz

- (1) Für die Gesamtheit der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigung (Kanäle, Klärwerke, Regenüberlaufbecken usw.) wird ein Gesamtbeitrag erhoben.

Der Abwasserbeitrag beträgt je qm Nutzungsfläche (§ 22 der Satzung) 6,93 Euro.

Für Grundstücke, denen auf Dauer nur die Möglichkeit eines Schmutzwasseranschlusses geboten wird und bei denen die Einleitung von Oberflächenwasser durch rechtliche und tatsächliche Maßnahmen auszuschließen ist, wird ein Nachlass auf den Abwasserbeitrag von 20 v. H. eingeräumt.

- (2) [Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert.](#)

ARTIKEL 2 - V. Abwassergebühren

§ 38 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freudenstadt vom 05.09.1999 in der Fassung vom 18.12.2018 erhält folgende Fassung:

§ 38
Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|----------------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Wasser | 2,49 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,45 Euro. |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 36,20 Euro, |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 3,62 Euro, |
| c) bei sonstigem selbstangeliefertem Abwasser | 27,15 Euro. |

- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 36 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (5) Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten alle genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz nachgefordert.

ARTIKEL 3 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Freudenstadt, 15.12.2020

Julian Osswald
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.